Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Kriterienkatalog

vom 08.11.2023

bestehend aus:

1. fachlich-rechtliche Kriterien
2. Ergänzende Kriterien Bürgerbeteiligung/öffentliches Interesse
3. Empfehlungen

Anlage: Triesdorfer Biodiversitätsstrategie

Vorbemerkung

Als Grundlage für die die Bewertung einzelner Anfragen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich, die nicht von einer Privilegierung gm. § 35 BauGB erfasst sind, ist die Anwendung des nachstehenden Kriterienkataloges verbindlich. Dieser Kriterienkatalog zielt auf eine Steuerung der flächenintensiven, aber notwendigen Großanlagen für Photovoltaik ab. Der Kriterienkatalog baut auf den Kriterien gemäß den Hinweisen des Staatsministeriums vom 10.12.2021 auf und wurde entsprechend der Laufer Gegebenheiten modifiziert und durch weitere Kriterien ergänzt, die auf eine angemessene Bürgerbeteiligung und Ausgestaltung der der Anlagen im öffentlichen Interesse abzielen.

1. Fachlich-rechtliche Kriterien

Bei den fachlich-rechtlichen Kriterien wird zwischen Ausschlussgebieten und Gebieten, die nur bedingt für eine Freiflächen-Photovoltaiknutzung geeignet sind, unterschieden.
Den Hinweisen kann man die konkreten Ausschlussgebiete entnehmen.

Ausschlussgebiete: *	**Hinweise zu Ausschlussgebieten (Stand 18.10.2023)**
Naturdenkmäler	„Die 4 Linden am Kirchenberg“, „Die 2 Toteneichen“, „Die Laufer Straß´ Eiche“, „Die Nuschelberger Wirtslinde“ „Räthfelsen am Eichelberg“, „Die Heuchlinger Flureiche“, „Die 2 Linden am Heuchlinger Berg“, „Die große Eibe“, „Die Schönberger Friedenseiche“, „Buchners Eiche“, „Vogelschgutzgehölz Höllgraben“, „Die Lettener Alteiche“
geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)	LB Bitterbachschlucht mit angrenzenden Gebieten St. Lauf a.d.Pegnitz, LB Sandhochterrasse Lauf
gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG)	
rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)	

In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete	Entspricht Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzgl. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: 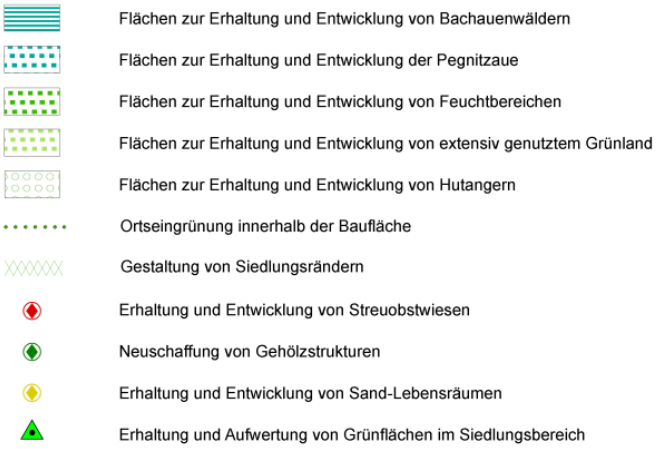 Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Bachauenwäldern Flächen zur Erhaltung und Entwicklung der Pegnitzaue Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtbereichen Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Hutangern Ortseingrünung innerhalb der Baufläche Gestaltung von Siedlungsrändern Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen Neuschaffung von Gehölzstrukturen Erhaltung und Entwicklung von Sand-Lebensräumen Erhaltung und Aufwertung von Grünflächen im Siedlungsbereich
Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG)	- „Erlenstegen“, Gemarkung Wetzendorf/Lauf a.d.Pegnitz - Quellgebiet Bullach, Gemarkung Simonshofen - Tiefbrunnen Spitalwald, Gemarkung Lauf a.d.Pegnitz -Tiefbrunnen Rudolfshof, Gemarkung Veldershof - Grundwasserwerk Pegnitzauen, Gemarkung Lauf a.d.Pegnitz -Gemarkung Oedenberg/Günthersbühl - „Neunhof“, Gemarkung Neunhof - Gemarkung Weigenhofen - WSG der Gemeinde Neunkirchen am Sand, Gemarkung Heuchling - Gemarkung Simonshofen, Dehnberg - Gemarkung Dehnberg, Heuchling
Gewässerrandstreifen	
Gewässer-Entwicklungskorridore	
Überschwemmungsgebiete	- Pegnitz und Röttenbach
Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen	
Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG	- Nachweis erforderlich
Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität	- Nachweis erforderlich
Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind	
Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete).	- Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichwald
Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)	- Nachweis erforderlich

Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung → für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat → für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung → für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.	- Nachweis erforderlich
Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Kuppen und Hanglagen	
Vorranggebiete für andere Nutzungen	- Vorranggebiet Bodenschätze QS 5, St 1
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	- LB 4 „Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken“ - LB 5 „Wälder, Höhenzüge und Täler im Vorland der Nördlichen Frankenalb“ - LB 6 „Mittlere Frankenalb und Altdorfer Albvorland“
Regionale Grünzüge, Trenngrün	- Regionaler Grünzug „Pegnitztal mit Bitterbach-, Schnaittach-, Sittenbach-, Hammerbach und Högenbachtal“ - Trenngrün Nr. 31 (Rückersdorf/Lauf), Nr. 32 (Lauf)
Künstliche Gewässer, sofern sie am natürlichen Abflussgeschehen teilnehmen, hohe ökologische Bedeutung besitzen oder zur Naherholung genutzt werden	

Zu den bedingt geeigneten Gebieten gehören die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorbehaltsgebiete zur Windenergienutzung. Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen ist in Einzelfällen möglich.

bedingt geeignete Gebiete: *	**Hinweise zu den bedingt geeigneten Gebieten:** **(Stand 18.10.2023)**
Landschaftsschutzgebiete	- LSG „Nuschelberg“ - LSG „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in Abstimmung mit dem Verordnungsgeber Einzelfall möglich, sofern die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete nachgewiesen werden kann.

Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung	- WK 24-27 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in Abstimmung mit dem Verordnungsgeber im Einzelfall möglich, sofern die Vereinbarkeit mit Windenergienutzung nachgewiesen werden kann.

* es gelten die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anfrage rechtswirksamen Kriterien

2. Ergänzende Kriterien Bürgerbeteiligung / öffentlichen Interesse

Neben den fachlich-rechtlichen Kriterien fordert die Stadt Lauf a.d.Pegnitz die Einhaltung ergänzender Kriterien zur Bürgerbeteiligung und Ausgestaltung der Anlagen im öffentlichen Interesse.

ergänzendes zwingendes Kriterium: *	**Hinweise zu den ergänzenden zwingenden Kriterien:**
Zusätzliche Bürgerbeteiligung ab 1MW (ca. 1 ha)	Zwingend erforderliche regionale Bürgerbeteiligung: - Finanzielle Beteiligungsmöglichkeit in Form von Geldanlageprodukten von mind. 20 % der Investitionssumme (Mindestbetrag ≥500 € und Höchstbetrag <10.000 €) - Verwendung von 2 % der Einspeisevergütung für gemeinnützige Zwecke im Gemeindegebiet - Ausnahme Bürgerenergieanlagen
Bürgerbeteiligung über Abgabe an Kommune	- Beteiligung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz mit 0,2 Cent pro Kilowattstunde
AgriPV oder Triesdorfer Biodiversitätsstrategie	- besonders auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wünschenswert - Fläche muss weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein (Ackerbau, Grünland, hohe Kulturen oder niedrige Kulturen). Die Pflichtkriterien zur Einhaltung der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie sind einzuhalten (Stand: 2022.01).
Vor Einleitung der Bauleitplanung stimmt der Antragsteller grundsätzlich zu, einen städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag bei vorhabenbezogenem Bebauungsplan) auf Grundlage eines gebilligten Bebauungsplanentwurfes vor der öffentlichen Auslegung bzgl. folgender Punkte schließen zu wollen (Grundzustimmungserklärung):	- Übernahme sämtlicher (externer und städtische) Planungs- und Gutachterkosten für die Bauleitplanung, Kosten für die Ausarbeitung des städtebaulichen Vertrages sowie Kosten eines Monitorings und Kosten eventueller Ausgleichsmaßnahmen. - Übernahme des aufgrund des Vorhabens entstehenden Verwaltungsaufwands in Form einer Aufwandspauschale in Höhe von 5000 Euro - Planung und Herstellung erforderlicher Anlagen mit Kostenübernahme der Erschließung - Übernahme der aufgrund des Vertragsabschlusses anfallenden Nebenkosten (soweit erforderlich Notarkosten, Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer, sonstige Kosten zur Ein-tragung im Grundbuch etc.). <u>- weitere einzelfallspezifische Verpflichtungen, insbesondere:</u> - Grünordnung: Fertigstellung der z.B. Ortsrandeingrünung innerhalb von einem Jahr nach Baufertigstellung

	- Bauverpflichtung: 3 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, Absicherung durch Vertragsstrafe - Rückbauverpflichtung: Nach 35 Jahren muss die Wirksamkeit der Anlage nachgewiesen werden und ggf. erneuert oder zurückgebaut werden (Eine entsprechende Rückbausicherung durch eine Rückbaubürgschaft in Höhe von 10 % der Investitionskosten muss vorgelegt werden)
Anschlusskonzept mit Bestätigung Netzbetreiber	Es ist ein Anschlusskonzept und die Bestätigung des Netzbetreibers über den möglichen Anschluss der Anlagen vor Beginn der Bauleitplanung vorzulegen.

3. Empfehlungen (nicht zwingend)

Folgende Kriterien werden seitens der Stadt Lauf a.d.Pegnitz empfohlen. Sie sind jedoch nicht verpflichtend.

Empfehlungen: *	**Hinweise zu den Empfehlungen:**
Synergie durch Sektorenkopplung zur Strom- und zusätzlich zur Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpe oder Elektrodenkessel für Wärmenetz.	Ist der zusätzliche Bau z.B. einer Großwärmepumpe zur Erzeugung von Wärme für ein Wärmenetz geplant oder wird Strom hierfür zur Verfügung gestellt?
Stromspeicher	Ist die Errichtung eines Stromspeichers zu Speicherung während der Ertragsspitzen in der Mittagszeit und Stromabgebe in den Abendstunden oder am frühen Morgen vorgesehen?
Flächengröße/ Wirtschaftlichkeit	Flächen unter 1 ha Größe - eher unwirtschaftlich (-) Flächen von 1-2 ha Größe fallbezogen wirtschaftlich (0) Flächen >2 ha eher wirtschaftlich (+)
Sonstiges	- Realisierbarkeit Zeitraum - Stadteigene Flächen